

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Holzminden

Aufgrund der §§ 27 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39) hat der Kreistag am 30.08.2004 und 04.10.2004 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Erklärung zu Naturdenkmalen

Die in den Anlagen 1 (Liste) und 2 (127 Karten) dieser Verordnung aufgeführten Naturschöpfungen werden gem. § 27 NNatG zu Naturdenkmalen erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Holzminden aufgenommen. Sie sind damit nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Die Naturdenkmale bedürfen auf Grund ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des besonderen Schutzes. Durch die Unterschutzstellung sollen die Naturdenkmale langfristig gesichert und vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden.
- (2) Der konkrete Schutzzweck ist für jedes einzelne Naturdenkmal in Anlage 1 dieser Verordnung beschrieben.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Die jeweilige Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus den in Anlage 1 angegebenen katasteramtlichen Lagebezeichnungen und der Lagebeschreibung.
- (2) Die geographische Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus den Kartenausschnitten der Anlage 2 in den Maßstäben 1 : 5.000 bzw. 1 : 10.000.
- (3) Bei Baumnaturdenkmalen wird der jeweilige Wurzelbereich in den Schutz mit einbezogen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der Lagebeschreibung gem. Abs. 1 und 2 werden beim Landkreis Holzminden sowie bei der Stadt Holzminden und den jeweils betroffenen Gemeinden aufbewahrt und können dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

- (1) Alle Handlungen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind gem. § 27 Abs. 2 Nieders. Naturschutzgesetz verboten, insbesondere:
- a) das Abgraben, Aufschütten, Verdichten oder Versiegeln von Boden sowie die Veränderung der natürlichen Bodengestalt
 - b) das Absenken von Grundwasser, auch temporärer Art, dessen Absenkungskegel das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung erfasst
 - c) das Zerstören, Beschädigen, Entnehmen oder Einbringen von Pflanzen und Pflanzenteilen
 - d) das Anbringen von Plakaten, Bild –und Schrifttafeln soweit es sich nicht um die amtliche Kennzeichnung der Naturdenkmale handelt
- (2) Zusätzlich sind im Bereich der Naturdenkmale nachfolgend aufgeführte Handlungen verboten:
1. Bei Baumnaturdenkmalen einschließlich ihrer mit geschützten Umgebung gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung:
 - a) das Ausästen und Abbrechen von Zweigen, das Verletzen oder das Freilegen des Wurzelwerkes, die Verdichtung des Wurzelbereiches, die Beschädigung der Rinde oder jegliche Störung des Wachstums
 - b) die Anwendung von Streusalzen, chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngemitteln
 - c) das Lagern von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen, forst- und landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie z. B. von Stroh, Silagen, Holz sowie von Schutt, Steinen und Abfällen oder sonstigen Stoffen aller Art
 - d) das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Geräten
 - e) das Lagern, das Zelten sowie Aufstellen von Verkaufsständen und Bänken oder das Abstellen von Wohnwagen und Anhängern
 - f) das Feuermachen.

2. Bei besonderen Gesteinsbildungen (Steinbrüche und Gesteine, Klippen, Höhlen):
 - a) die Beschädigung oder Verunreinigung der Oberfläche
 - b) das Anbringen von Haken oder Steighilfen sonstiger Art.

§ 5

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

- a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise und dem bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde, oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch besteht
- b) Maßnahmen zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- c) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 dieser Verordnung, soweit sie mit dem Landkreis Holzminden als Untere Naturschutzbehörde vorher abgestimmt sind, sowie Pflegemaßnahmen, die durch die Untere Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden
- d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Anwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Untere Naturschutzbehörde ist darüber unverzüglich zu unterrichten
- e) Maßnahmen, die in der Anlage 1 unter Bezugnahme auf diese Regelung freigestellt sind.

§ 6

Befreiungen

- (1) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung auf schriftlichen Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG gewähren, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall:
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt) verbunden werden.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für den Schutzzweck erforderliche Maßnahmen zur Pflege, zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zur Sicherung eines Naturdenkmals zu dulden.
Das können z. B. sein:
- Entlastungsschnitt
 - Totholzentfernung
 - Faulstellenbehandlung
 - Freistellen von Gehölzaufwuchs
 - Einbau von Kronensicherungssystemen
 - Absperrungen
- (2) Die Durchführung von Pflegemaßnahmen wird den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten vorher angekündigt. Auf Antrag kann dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten gestattet werden, die Maßnahmen auf eigene Kosten fachgerecht selbst durchführen.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, erkennbare Veränderungen, Schäden oder Mängel an dem auf ihrem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 und 5 des Nieders. Naturschutzgesetzes, wer, ohne das eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt, oder
 2. ohne erforderliche Abstimmung nach § 5c Handlungen nach § 7 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 64 Ziffer 5 und § 65 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 10

Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

Durch diese Verordnung werden die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Holzminden vom 04.05.1959 (Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim 1959, Nr. 15 vom 03.08.1959, S 107, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.10.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1992, Nr. 25 vom 11.11.1992, S.779), die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in Kreise Northeim vom 21.03.1936 (Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim 1926, Stück 14 vom 04.04.1936, S. 37), Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 15.09.1964 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1964, Stück 26 vom 03.11.1964, S. 335) sowie die Verordnung zur Sicherstellung von Naturdenkmalen im Landkreis Gandersheim vom 27.06.1955 (Amtsblatt für den Landkreis Gandersheim 1955, Nr. 11 vom 12.07.1955, S. 29) aufgehoben, soweit diese sich auf die Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich des Landkreises Holzminden beziehen.

§11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2004 in Kraft.

Holzminden, 04.10.2004

Landkreis Holzminden

Landrat